

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Stellungnahme zur Notwendigkeit der Ergänzung von § 64 Satz 2 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
Frage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer
vom 31. Juli 2015**

Inhaltsverzeichnis

1. **Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches 3**
2. **Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit einer Ergänzung von § 64 Satz 2 StGB 8**

1. Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Regelungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen und zur Anhebung sowie Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Unterbringung. Insbesondere ist hier die Erhöhung der Frequenz zur Einholung externer Gutachten zur Überprüfung der Unterbringung zu nennen. Hierdurch wird bereits früher als bisher die Entscheidung der Maßregelvollzugsklinik durch eine zweite, unabhängige Meinung validiert. Dies ist als Maßnahme der Qualitätssicherung zu begrüßen. Der vorgesehenen Reduzierung der Frist zur Überprüfung der Unterbringung durch ein externes Gutachten von fünf auf drei Jahre wird deshalb ausdrücklich zugestimmt.

In Hinblick auf die Anforderungen an externe Sachverständige zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Überprüfung einer Unterbringung schlagen wir jedoch folgende Änderungen vor.

Anforderungen an externe Sachverständige zur Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung

Die BPTK begrüßt ausdrücklich die im Referentenentwurf vorgesehene Explikation der Qualifikationsanforderungen, die an externe Sachverständige, die mit einem Gutachten zur Frage der Fortdauer einer Unterbringung beauftragt werden, gestellt werden.

Da es im Zusammenhang mit einer Unterbringung im Maßregelvollzug immer um die Beantwortung der Frage von Schuldfähigkeit (§ 20 StGB), verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder um eine Prognose vor dem Hintergrund des Vorliegens bzw. des Einflusses einer psychischen Erkrankung geht, ist heilkundliches Wissen zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen unabdingbar. Nur so kann sichergestellt werden, dass die entsprechende Fachkenntnis zur umfassenden Beschreibung und Analyse der Auswirkungen der Erkrankung auf die Entwicklung einer Person, ihre

Verhaltensmuster und die aufrechterhaltenden Bedingungen delinquenter Verhaltensweisen vorliegen. Diese Fachkenntnisse können nur bei Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ – sofern es um die Begutachtung von jugendlichen Straftätern zwischen 18 und 21 Jahren geht – oder Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vorausgesetzt werden. Zusätzlich ist es notwendig, wie im Referentenentwurf vorgesehen, forensisch-psychiatrische Erfahrung und Erfahrung in der Erstellung von Gutachten bei den externen Sachverständigen zu erwarten. Um dies sicherzustellen, kann bei den Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf die Sachverständigenlisten der Landespsychotherapeutenkammern für die Fragestellungen nach §§ 20, 21 und 63 StGB und zusätzlich ausreichende klinische Erfahrung verwiesen werden. Sinnvoll wäre hier – wie bei den Fachärzten für Psychiatrie mit Schwerpunkt *Forensische Psychiatrie* – eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit im Bereich des Maßregelvollzugs oder in der Behandlung von Straftätern (insbesondere Gewalt- und Sexualstraftätern) vorauszusetzen. Bei der Beauftragung ärztlicher Sachverständiger sollte die Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ der Landesärztekammern bzw. das Zertifikat der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) vorhanden sein. Eine solche hohe Qualifikation, d. h. heilkundliches Wissen zur Diagnostik und Behandlung von psychischen Erkrankungen sowie ausreichende klinische und gutachterliche Erfahrung, kann bei Rechtspsychologen ohne Approbation nicht vorausgesetzt werden. Diese verfügen in der Regel über umfangreiche Kenntnisse in der Gutachtenerstellung, aber nicht über das erforderliche heilkundliche Wissen.

¹ Da Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Gutachter für Straftäter im Alter zwischen 18 und 21 Jahren tätig werden können, sollte diese Berufsgruppe ergänzt bzw. zusätzlich genannt werden.

Die BPTK schlägt deshalb folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesetzestext und der Begründung vor:

zu Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung Nummer 1 d) (§ 463 Absatz 4)

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert

...

d) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, darf auch nicht in dem Verfahren beauftragt gewesen sein, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder ~~psychologische~~ **psychotherapeutische** Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.“

Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung von § 463 Absatz 4 StPO)

Zu Buchstabe c, d und e (Sätze 3 bis 5 -neu-, Satz 8)

(...)

Die für die Heranziehung als ärztlicher oder ~~psychologischer~~ **psychotherapeutischer** Sachverständiger erforderliche forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung ist zu bejahen, wenn der Sachverständige über die klinischen Kenntnisse seines Fachs hinaus in der Lage und erfahren ist, den Einfluss und die Auswirkungen psychischer Erkrankungen und Störungen auf die Genese individueller Delinquenz und deren prognostische Auswirkungen zu analysieren. Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejahen zu können, kann sich das zuständige Gericht beispielsweise an der Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ der Landesärztekammern oder dem entsprechenden Zertifikat der DGPPN (vgl. Kruse, a.a.O., s. 513) oder, bei den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ~~und Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen und~~ **an den Sachverständigenlisten der Landespsychotherapeutenkammern für die Fragestellungen nach §§ 20, 21 und 63, 64 StGB** sowie zusätzlich an Zeiten der klinischen Tätigkeit der Gutachterin/des Gutachters in der Forensik oder in der (ambulanten) Behandlung von Straftätern orientieren. Bei den Zeiten klinischer Tätigkeit sollte

– wie bei den psychiatrischen Gutachtern mit dem Schwerpunkt *Forensische Psychiatrie* – eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Maßregelvollzug oder in der (ambulanten) Behandlung von Straftätern (insbesondere Gewalt- und Sexualstraftätern) als Orientierungsgröße herangezogen werden.

Anforderungen an Sachverständige im Erkenntnisverfahren

Aus Sicht der BPTK sollte die oben geforderte Expertise allerdings auch bei den Sachverständigen vorliegen, die im strafgerichtlichen Verfahren die Frage der Schuldfähigkeit und damit die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB prüfen. Entscheidend ist nach Einschätzung der BPTK eine Verbesserung der Qualität der Zuweisungsentscheidungen durch Hinzuziehung von qualifizierten Sachverständigen im Erkenntnisverfahren. Auch hier gilt, dass heilkundliches Wissen zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen unabdingbar für die Beantwortung der Frage nach den Auswirkungen einer psychischen Erkrankung auf die Schuldfähigkeit eines Delinquenten ist. Zudem kann nur ein Sachverständiger mit Erfahrung in der Behandlung von Untergebrachten in einer Maßregelvollzugseinrichtung oder in der (ambulanten) Behandlung von Straftätern die Behandlungsnotwendigkeiten im Maßregelvollzug realistisch einschätzen und ist dadurch – im Fall einer Unterbringung nach § 64 StGB – in der Lage, valide Prognosen abzugeben. Die genannten Qualifikationsanforderungen können nur bei Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – sofern es um die Begutachtung von jugendlichen Straftätern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren geht – und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit ausreichend forensisch-psychiatrischer Erfahrung vorausgesetzt werden. Zur Unterstützung der Einschätzung, wann die von einem als fachärztlichen oder psychotherapeutischen Sachverständigen erforderliche forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung gegeben ist, kann auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung von § 463 Absatz 4 StPO) zu Buchstabe c, d und e (Sätze 3 bis 5 -neu-, Satz 8) verwiesen werden.

Die BPTK schlägt daher folgende Ergänzung vor:

Ergänzungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 1 -neu- (§ 73 StPO)

1. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Erstellung eines Gutachtens zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Unterbringung gemäß §§ 63 und 64 StGB sollen nur ärztliche oder psychotherapeutische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit einer Ergänzung von § 64 Satz 2 StGB

Eine Ergänzung in § 64 StGB, die – wie vorgeschlagen – bestimmt, dass eine hinreichende Erfolgsaussicht der Behandlung auch dann in Betracht kommen kann, wenn die Behandlungsdauer mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen wird, wird von der BPTK für sinnvoll erachtet. Die Erfahrungen zeigen, dass die Komplexität der Suchterkrankungen, mit häufig komorbiden Persönlichkeitsstörungen und erschwerenden sozialen Faktoren bei Patienten, die nach § 64 untergebracht werden, eine längere Behandlungsdauer, die häufig auch zwei Jahre überschreiten kann, erfordert. Hierfür sprechen auch Zahlen, die aus Erhebungen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs selbst stammen. Daten aus Bayern zeigen, dass die mittlere Unterbringungsdauer bei erfolgreicher Therapie in über der Hälfte der Fälle 26 Monate betrug² und eine Stichtagserhebung in einer Klinik des Maßregelvollzugs in Baden-Württemberg ermittelte bei einem Viertel der nach § 64 StGB Unterbrachten eine Therapiedauern von über zwei Jahren³.

Studien zur Prognose des Behandlungserfolgs bzw. der Behandlungsaussichten kommen zudem weitgehend zu dem Ergebnis, dass es keine verlässlichen Prädiktoren zur Prognose des Behandlungsverlaufs gibt^{4,5,6,7}. Zum Zeitpunkt der Anordnung der Unterbringung kann demnach keine hinreichend verlässliche Aussage darüber gemacht werden, ob und in welchem Zeitfenster eine Behandlung Aussicht auf Erfolg haben wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Patient in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden soll oder nicht, an eine maximale Behandlungsdauer von zwei Jahren zu knüpfen, erscheint vor diesem Hintergrund eher willkürlich als fachlich begründet.

² Zahlen des Instituts für Qualitätsmanagement des Maßregelvollzugs (IFQM) der Maßregelvollzugsanstalten in Bayern, übermittelt per E-Mail vom 16. Juli 2015.

³ Zahlen übermittelt per E-Mail vom 17. Juli 2015.

⁴ Schalast, N. et al. (2009): Zur Prognose des Behandlungsverlaufs bei strafrechtlicher Unterbringung in der Entziehungsanstalt. In: Sucht, 2009, 55 (1), S. 19 – 29.

⁵ Kemper, A. (2008): Fehleinweisungen in die Entziehungsanstalt. In: Recht & Psychiatrie 26, S. 15 – 26.

⁶ Lindemann, V. et al. (2013): Psychiatrische Prognosen für den Behandlungserfolg in einer Entziehungsanstalt. In: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 2013 (2).

⁷ Querengässer, J., Bulla, J., Hoffmann, K., Ross, T. (2015): Outcomeprädiktoren forensischer Suchtbehandlungen. In: Recht und Praxis, 2015 (33), S. 34 – 41.

Um unverhältnismäßig lange Unterbringungen oder Unterbringungen ohne relevante Erfolgsaussichten in Entziehungsanstalten zu vermeiden, sollte – wie es bereits gängige Praxis ist – vor allem der Behandlungsverlauf als Indikator für die Erfolgsaussichten und für eine Entscheidung über den Verbleib in der Entziehungsanstalt berücksichtigt werden. Überprüfungen des Behandlungsverlaufs sollten frühzeitig und regelhaft erfolgen, um die Aussicht auf Erfolg zu beurteilen und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gegebenenfalls rechtzeitig oder vorzeitig zu beenden.